

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

informiert:

(Impfung nach Einsatz im
Hochwassergebiet)

Hepatitis A-Impfung

Zur generellen Notwendigkeit einer Hepatitis A-Impfung verweisen wir auf die Stellungnahme des Leiters des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes vom 21.8.2002, welche wir anliegend veröffentlichen.

Im Zuge der arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen fällt die vorhergehende, das heißt vor Einsatzbeginn durchgeführte Impfung, in den Kompetenzbereich des zuständigen Trägers des Brandschutzes. Dieser hat zu entscheiden, ob eine entsprechende Prophylaxe durchzuführen ist. Nach derzeitigen Kriterien ergibt sich keine direkte Verpflichtung des Trägers zur prophylaktischen Durchimmunisierung, sie ist anheim gestellt.

Sollten versicherte Personen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Einsatzgebiet in Kontakt mit infektionsgefährdetem Material gekommen sein, macht dies unter Umständen **eine frühestmögliche nachgehende Impfung** erforderlich.

Die Entscheidung ob eine nachgehende Impfung durchzuführen ist, hat nach individueller Gefährdungsbeurteilung der behandelnde Arzt zu treffen.

Entscheidet der Arzt, dass eine nachgehende Impfung erforderlich ist, übernimmt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen selbstverständlich die entstehenden Kosten. Gleiches gilt für eine Tetanusprophylaxe.

In diesen Fällen hat der Träger des Brandschutzes aus dokumentarischen Gründen eine Unfallanzeige zu erstatten.

Zur Beurteilung der individuellen Infektionsgefahr und damit eventuell notwendigen nachgehenden Impfung berät das Landesgesundheitsamt unter 0511/4505-500